

Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr.15], S. ber, GVBl.I/18, [Nr. 19] in Verbindung mit den §§ 22, 29 und 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) sowie § 8 Abs. 2 des brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz-BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr.5]) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 26.02.2019 folgende Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes beschlossen:

Inhalt

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schutzgegenstand
- § 4 Verbotene Handlung
- § 5 Erhaltungspflicht
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Genehmigungsverfahren
- § 8 Ersatzpflanzung
- § 9 Folgebeseitigung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Sträuchern und Hecken in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des ¹Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten,

zu pflegen und zu entwickeln. Die Gemeinde Eichwalde soll ein attraktiver und grüner Wohnort bleiben.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Eichwalde.
- (2) Von dieser Satzung ausgenommen sind
 1. bewirtschaftete Bäume in Gärtnereien
 2. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind Laubbäume, Walnuss und alle Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm.
- (3) Ebenfalls geschützt sind mehrstämmig ausgebildete in Absatz 2 genannte Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen.
- (4) Geschützt sind Bäume mit geringerem Stammumfang, Sträucher und Hecken, wenn sie als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.
- (5) Die langsam wachsenden Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Eberesche sind mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm geschützt.
- (6) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,30 m Stammlänge ab Erdboden gemessen wird.
- (7) Diese Satzung gilt nicht für Obstbäume und abgestorbene Bäume.
- (8) In dem Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. jeden Jahres ist der Nist-, Brut- und Lebensstättenchutz nach § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

§ 4

Verbotene Handlung

- (1) Es ist verboten, die nach § 3 dieser Satzung geschützten Gehölze, ohne die nach § 6 dieser Satzung erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, umzupflanzen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu beeinträchtigen.
- (2) Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder das Wachstum beeinträchtigt wird.
- (3) Eine Beschädigung im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder die Baumkrone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein beschleunigtes Absterben des Baumes eintreten können (z.B. durch das Ablösen von Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das

Anlegen von Feuer). Als Beschädigung gelten u.a. auch das Kappen der Baumkrone und das Entfernen einzelner Äste, deren Einzelumfang 20 cm, gemessen am Astansatz, übersteigt. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei im Wesentlichen die Bodenfläche unter der Krone.

- (4) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung nach Abs. 1 gelten insbesondere:
1. die Befestigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 2. die Vornahme von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder Abwässern,
 4. das Freisetzen von anderen schädlichen Stoffen wie verbotene Unkrautvernichtungsmittel,
 5. das Durchtrennen von Starkwurzeln mit einem Umfang von mehr als 15 cm.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Abs. 1 fallen:
1. fachgerechte Erziehungs-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen sowie fachgerechte Umpflanzungen, die Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,

2. ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, sofern die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde mittels Lichtbilder / Fotos unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, anerkannte Ersatzpflanzungen oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten; dies gilt auch für abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile,
3. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von anerkannten Ersatzpflanzungen von Hecken und Sträuchern zum Zweck der natürlichen Verjüngung.
4. das fachgerechte Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.

§ 5

Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 3 dieser Satzung zu erhalten, zu schützen, zu pflegen und Schäden hieran fachgerecht zu sanieren.

Als Schutzmaßnahmen gegen Schadeneinwirkung gelten insbesondere:

1. Einzäunungen und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten
 2. Abdeckung des Wurzelbereichs mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigungen durch Befahren oder durch Materiallagerungen
 3. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen
 4. Abdeckungen von Baugrubenwänden mit wasserdurchlässigem Material zum Schutz des angrenzenden Wurzelbereichs vor Austrocknung
 5. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes
 6. Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes
- (2) Größere Schnittmaßnahmen an Bäumen, die den Kronenaufbau wesentlich beeinflussen, dürfen nur von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt bzw. müssen von diesen beaufsichtigt werden.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen / Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zulassen, wenn
1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Die Ausnahme muss mit den öffentlichen Interessen und dem Zweck der Satzung vereinbar sein. Dies gilt auch für stark verschattete Grundstücke,
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil akute Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 4. geschützte Landschaftsbestandteile im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Konkurrenz bäume und -sträucher, -hecken),

5. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
6. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
7. das empfohlene Abstandsmaß von 3 m zwischen Baum und Wohnhaus unterschritten ist.

§ 7

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Ausnahme und die Befreiung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Eichwalde. Dies gilt auch im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens.
- (2) Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung der Schutzziele dieser Baumschutzsatzung zu erteilen.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe durch die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten bei der Gemeinde einzureichen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume und anerkannten Ersatzpflanzungen nach Standort, Baumart, Stammumfang bzw. flächiger Ausdehnung sowie die geplanten baulichen Anlagen ersichtlich sind. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind eindeutig zu kennzeichnen. Dies gilt auch für den Antrag auf Fällung bereits genehmigter Ersatzpflanzungen. Im Einzelfall kann von der Vorlage eines Lageplanes abgesehen werden, wenn auf andere geeignete Weise (z.B. einfache Lageskizze, Fotos) der geschützte Landschaftsbestandteil dargestellt wird. Die Gemeinde Eichwalde kann die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Baum- oder anerkannten Ersatzpflanzungsbestand verlangen.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn der Antrag auf Fristverlängerung vor Fristablauf bei der Gemeinde Eichwalde eingegangen ist. Die Genehmigung ist kostenpflichtig nach der Verwaltungskostensatzung.
- (5) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 8

Ersatzpflanzung

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles nach § 7 dieser Satzung soll dem Antragsteller die Auflage erteilt werden, als Ersatz hierfür standortgerechte Pflanzen auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Dies gilt nicht für abgestorbene oder durch Naturereignisse (Sturm, Feuer, Wasser) beseitigte

Landschaftsbestandteile, sowie für beseitigte Konkurrenz bäume. Die Pflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die geschützten Landschaftsbestandteile beseitigt wurden. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück mit Genehmigung und Erklärung zur Gewährleistung der 3-jährigen Entwicklungspflege des jeweiligen Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung durchgeführt werden.

- (2) Bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung für einen geschützten Landschaftsbestandteil werden der Stammumfang, die Baumart, der Habitus, die Vitalität sowie sein Beitrag zur

Freiraumqualität mit berücksichtigt.

- (3) Für jeden gefälltten Baum ist

1. bei Bäumen mit einem Stammumfang bis 150 cm ein Ersatzbaum und
2. bei Bäumen mit einem Stammumfang ab 150 cm zwei Ersatzbäume zu leisten.

- (4) Es können auch standortgerechte Bäume in geringerer Anzahl, jedoch mit größerem Umfang (Laubbäume) bzw. Höhe (Nadelbäume) gemäß Anlage gepflanzt werden. Die Anzahl und die Qualität der Ersatzbäume sind mit der Verwaltung abzustimmen.
- (5) Es können statt eines Ersatzbaums auch 3 Großsträucher oder 7 m Hecke gemäß Anlage gepflanzt werden.
- (6) Die Ersatzpflanzung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird in nachfolgender Ausgangs-/ Mindestqualität vorgeschrieben:
 1. bei Laubbäumen ein standortgerechter Laubbaum mittlerer Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 12-14 cm,
 2. bei Nadelbäumen ein einheimischer standortgerechter Nadelbaum mittlerer Baumschulqualität mit einer Höhe von 125-150 cm.
- (7) Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten für die Dauer von 3 Jahren zu gewährleisten (Gewährleistung von Fertigstellungs- (1. Jahr), Entwicklungs- (2. Jahr) und Erhaltungspflege (3. Jahr)). Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen oder ist die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich, ist die Ersatzpflanzung im gleichen Umfang zu wiederholen.
- (8) Von der Pflicht zur Ersatzpflanzung kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn nachweislich in der Vergangenheit den vorstehenden Regelungen entsprechende Pflanzungen auf dem Grundstück vorgenommen wurden oder ein hoher Altbestand an geschützten Landschaftsbestandteilen vorhanden ist, sodass eine Ersatzpflanzung zu einer gravierenden Verschattung oder Konkurrenzschäden führen könnte. Für eine Ersatzpflanzung muss demzufolge ein geeigneter Pflanzstandort auf dem Grundstück vorhanden sein.
- (9) Die Ersatzpflanzung ist entsprechend den im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen und Fristen in der Gemeinde anzuzeigen. Gehölzart und Pflanzqualität sind anzugeben und der Pflanzort im Bestandsplan darzustellen. Die Gemeinde kann eine Kontrolle der Ersatzpflanzung durchführen.
- (10) Sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten Ersatzpflanzungen nur unter erheblicher Nutzungseinschränkung möglich, kann der Antragsteller eine Ersatzzahlung wählen, die im Zulassungsbescheid festzusetzen ist. Die Höhe der Ersatzzahlung wird mit 1.000,00 EURO pro als Ersatzpflanzung festgesetzten Baum festgelegt. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Pflanzungen von Gehölzen (einschließlich deren Planung und Entwicklungspflege) im Geltungsbereich zu verwenden.

§ 9

Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder ein Dritter entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung oder einer Befreiung nach § 29 BbgNatSchAG einen geschützten Landschaftsbestandteil

entfernt, geschädigt, im Aufbau wesentlich verändert oder zerstört, ist er verpflichtet, die Schäden

oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Ist das nicht möglich, ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zu einer Ersatzzahlung nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.

- (2) Die Gemeindeverwaltung Eichwalde kann gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder Dritten anordnen, dass dieser bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung vorzunehmen hat.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 des BNatschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten von § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert (Entfernung von ca. 1/3 Habitus des Baumes) oder dessen Wachstum beeinträchtigt, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 2. entgegen § 4 Abs. 4 Punkt 1 dieser Satzung den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt,
 3. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 5 Punkt 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 4. entgegen § 4 Abs. 5 Punkt 2 dieser Satzung den gefälltten Baum, die anerkannte Ersatzpflanzung oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält
 5. erteilte Auflagen zur Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen und anerkannte Ersatzpflanzungen oder zur Durchführung von Ersatzpflanzungen nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 können gemäß § 69 Bundesnaturschutzgesetz über ein Bußgeldverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baumbestandes vom 09.05.2012 außer Kraft.

Eichwalde, 04.03.2019

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister